



Sprengstoffrecht

Leistungsbeschreibung

Wer Sprengstoffe für den privaten Bereich erwerben, lagern und damit umgehen will, benötigt hierfür eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz.

Die sprengstoffrechtliche Erlaubnis wird Schwarzpulverschützen, Wiederladern von Patronen und Böllerschützen erteilt.

Grundsätzlich werden sprengstoffrechtliche Erlaubnisse nur dann erteilt, wenn ein Bedürfnis- und Sachkundenachweis vorliegt sowie die persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen wird.

Die erforderliche Sachkunde wird in einem Lehrgang vermittelt und eine Prüfung erfolgreich abgelegt wird. Voraussetzung für die Teilnahme an einem solchen Lehrgang ist die Erteilung nach §9 SprengG eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, ausgestellt von der zuständigen untere Waffen- und Sprengstoffbehörde.

Die Sprengstofferlaubnis wird für fünf Jahre und für eine bestimmte Höchstmenge an explosionsgefährlichen Stoffen erteilt.

An wen muss ich mich wenden?

Zuständig für Detailauskünfte sowie für die Bearbeitung und Ausstellung entsprechender Genehmigungen ist die zuständige Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis untere Waffen- und Sprengstoffbehörde.

Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung

- Mindestalter: 21 Jahre
- Nachweis der Sachkunde der Antragstellerin / des Antragstellers für den Umgang mit Schwarz- und Nitrocellulosepulver durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang
 - Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde mindestens 8 Wochen **vor** Lehrgangsbeginn
- Antragstellung nach bestandener Prüfung mit folgenden Unterlagen
 - Personalausweis oder Reisepass
 - Lehrgangsbescheinigung → Sachkundenachweis
 - Bescheinigung um Nachweis des Bedürfnisses
- körperliche Eignung und Zuverlässigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers
- Nachweis eines Bedürfnisses der Erlaubnis
- Nachweis einer geeigneten Lagerstätte



Erforderliche Unterlagen

Erteilung Unbedenklichkeitsbescheinigung gem. §34 Abs. 2 der Ersten VO zum SprengG	<ol style="list-style-type: none">1. vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular2. Kopie eines Ausweisdokumentes
Erlaubnis gem. §27 SprengG (Ersterteilung/Neuerteilung) Verlängerung Erlaubnis gem. §27 SprengG	<ol style="list-style-type: none">1. vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular2. Zeugnis über den erfolgreich abgelegten Befähigungslehrgang3. Bedürfnisnachweis (z.B. Bescheinigung vom schießsportlichen Verein oder gültiger Jagdschein)4. aktuelle Fotos der Lagerstätte

Gebühr

Art der Leistung	Gebühr
Ersterteilung/Neuerteilung Erlaubnis gem. §27 SprengG	120,00 €
Verlängerung Erlaubnis gem. §27 SprengG	80,00 €
Unbedenklichkeitsbescheinigung	80,00 €

Rechtsgrundlage

- [Sprengstoffgesetz](#)
- [Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz](#)